

19. 01. 88

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER)

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen BeschluÙ über einen Beitrag an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften zur Finanzierung von Sozialmaßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für die von bestimmten Voraussetzungen abhängige Einführung eines neuen Quotensystems für bestimmte Erzeugnisse mit einer Laufzeit von drei Jahren

vgl. Drs. 412/87

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
- vom Rat konsultiert gemäß dem EWG-Vertrag und der Verordnung des Rates Nr. 1787/84 (Dok. C2-171/87),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung und des Haushaltsausschusses (Dok. A2-227/87),
- in Kenntnis der folgenden Entschließungsanträge:
 - zur Lage der wallonischen Stahlindustrie (Dok. B2-443/85)
 - zu dem Vorschlag, das Kalfwalzwerk der British Steel Corporation in Gartcosh, Lanarkshire stillzulegen (Dok. B2-873/85)
 - zur Lage der europäischen Stahlindustrie (Dok. B2-877/85)
 - zu den EGKS-Umstellungsdarlehen und den für Zinsverbilligungen im Jahre 1986 vorgesehenen Summen (Dok. B2-504/86)
 - zu der in Wallonien herrschenden Besorgnis angesichts der Perspektiven für die Stahlindustrie (Dok. B2-1218/86) —
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem Ergebnis der Abstimmung hierüber und unter dem Vorbehalt, daß seine Änderungen berücksichtigt werden;
- 2. ersucht den Rat, es zu unterrichten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und — zur Information — den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 272 vom 10. Oktober 1987, S. 16

Verordnung des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER)

Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagener Text

Vom Europäischen Parlament geänderter Text

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 130a bis 130e über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt,

Präambel unverändert
Erste bis dritte Erwägung unverändert

Die Gemeinschaft sollte die erforderlichen Bemühungen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen für die im Zuge der Umstrukturierung abgebauten Arbeitsplätze durch Entwicklung geeigneter neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Sektoren der betroffenen Regionen unterstützen.

Vierte bis neunte Erwägung unverändert

Das vorliegende Gemeinschaftsprogramm fügt sich in die in Artikel 130d des Vertrages vorgesehene Reform der Strukturfonds ein. Die darin vorgeschlagene Auswahl der Regionen sowie die dieser Auswahl zugrundeliegenden Kriterien müssen mit dem in der erwähnten Reform verfolgten Lösungsansatz in Einklang stehen.

Die Kriterien zur Festlegung der im Sinne der derzeitigen Verordnung zuschufsberechtigten Regionen sollten mit den im Gesamtvorschlag zur Reform der Strukturfonds nach Artikel 130d des Vertrages beschlossenen Kriterien in Einklang stehen.

Bei der Anwendung und Dauer dieses Programms muß der Beitrag des Sozialfonds zur Verwirklichung des angestrebten Ziels berücksichtigt werden.

Artikel 1

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm im Sinne von Artikel 7 der EFRE-Verordnung eingeführt, das einen Beitrag zur Umstellung bestimmter, im Niedergang befindlicher Industriegebiete der Gemeinschaft leisten soll, die durch die Umstrukturierung in der Eisen- und Stahlindustrie betroffen sind.

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm im Sinne von Artikel 7 der EFRE-Verordnung eingeführt, das einen **wichtigen** Beitrag zur Umstellung bestimmter, im Niedergang befindlicher Industriegebiete der Gemeinschaft leisten soll, die durch die Umstrukturierung in der Eisen- und Stahlindustrie betroffen sind.

Artikel 2

Artikel 2

Zweck des Gemeinschaftsprogramms ist es, in den betreffenden Gebieten zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue beschäftigungswirksame gewerbliche Tätigkeiten beizutragen. Das Programm sieht zu diesem Zweck ein Bündel kohärenter mehrjähriger Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und des materiellen und sozialen Umfeldes der betreffenden Gebiete sowie zur Ansiedlung neuer Industrien, der Entwicklung der Klein- und Mittelbetriebe und der Innovationsförderung vor.

Zweck des Gemeinschaftsprogramms ist es, in den betreffenden Gebieten **die Entwicklung neuer beschäftigungswirksamer gewerblicher Tätigkeiten zu fördern**. Das Programm sieht zu diesem Zweck ein Bündel kohärenter mehrjähriger Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und des materiellen und sozialen Umfeldes der betreffenden Gebiete sowie zur Ansiedlung neuer Industrien, der Entwicklung der Klein- und Mittelbetriebe und der Innovationsförderung vor. **Das Gemeinschaftsprogramm wird mit der Förderung der Klein- und Mittelbetriebe der allgemeinen Wirtschaft der Region Auftrieb geben und damit auch indirekt größeren Unternehmen zugute kommen. Die vorrangige Hilfe für die kleinen und mittleren Betriebe bedeutet nicht, daß eine Hilfe für größere Unternehmen ausgeschlossen ist.**

Restlicher Artikel 2 unverändert

Artikel 3

1. Das Gemeinschaftsprogramm gilt für Gebiete, die folgende Kriterien erfüllen:

Buchstabe a) unverändert

- b) hohe Abhängigkeit der gewerblichen Arbeitsplätze von Arbeitsplätzen in der Eisen- und Stahlindustrie;

- c) starker Verlust von Arbeitsplätzen im Eisen- und Stahlsektor;

Buchstabe d) unverändert

Absatz 2 unverändert

3. Das Gemeinschaftsprogramm gilt kraft Entscheidung der Kommission in allen Mitgliedstaaten für die Gebiete, die die Kriterien in Absatz 1 erfüllen, wenn die nach Auslaufen der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS und bis Ende 1989 im Rahmen der allgemeinen Ziele „Stahl“ der Gemeinschaft durchgeführten Umstrukturierungen der Eisen- und Stahlindustrie zu hohen Arbeitsplatzverlusten im Eisen- und Stahlsektor führen.

Artikel 3

1. Bei der Festlegung der zu unterstützenden Gebiete wird folgendes berücksichtigt:

- b) die Rate der Arbeitslosigkeit in dem betreffenden Gebiet – insbesondere der strukturbedingten Arbeitslosigkeit – und der Beschäftigungsrückgang in der Eisen- und Stahlindustrie in den letzten sechs Jahren unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein Standardkriterium für die Messung dieser Arbeitslosigkeit in jedem Mitgliedstaat festzulegen;

- c) der in der Stahlindustrie zu erwartende Beschäftigungsrückgang in den nächsten 3 Jahren;

- d) a. die Randregionen und innergemeinschaftlichen Grenzregionen.

3. Das Gemeinschaftsprogramm gilt kraft Entscheidung der Kommission in allen Mitgliedstaaten für die Gebiete, die die Kriterien in Absatz 1 erfüllen, wenn die nach Auslaufen der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS und in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis Ende 1989 im Rahmen der allgemeinen Ziele „Stahl“ der Gemeinschaft durchgeführten Umstrukturierungen der Eisen- und Stahlindustrie zu hohen Arbeitsplatzverlusten im Eisen- und Stahlsektor geführt haben bzw. führen.

Das Gemeinschaftsprogramm hat gleichzeitig die Anknüpfung an bereits laufende Sonderprogramme des EG-Regionalfonds für Stahlkrisengebiete weitestgehend zu gewährleisten.

Die betreffenden Gebiete sind in einem Anhang, der Bestandteil dieser Verordnung ist, konkret zu benennen.

Die Mitgliedstaaten sollen bei der Antragstellung die Grundregel eines integrierten Programmsatzes sowie die Beteiligung der betroffenen Kreise (Regionen, Unternehmen und Gewerkschaften) sowie die notwendige Koordinierung in der betreffenden Region beachten.

Letzter Unterabsatz unverändert

- 3a. Die in Absatz 3 erwähnte Entscheidung der Kommission wird unter Berücksichtigung des Beitrags der anderen Finanzinstrumente an der Verbesserung der Wirtschaftslage der Region, insbesondere des Sozialfonds und der Instrumente der EGKS, sowie der Bedeutung eines wirksamen Zu-

Artikel 4

Der Fonds kann sich im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms an den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 festgelegten Maßnahmen beteiligen, mit Ausnahme von Ziffer 2, die zum Zwecke der vorliegenden Verordnung folgende Fassung erhält:

- „2. Infrastruktureinrichtungen, die zur Schaffung, Entwicklung und Anpassung von beschäftigungswirksamen gewerblichen Tätigkeiten beitragen.“

Artikel 5

1. Das Gemeinschaftsprogramm wird gemeinsam von dem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft finanziert. Der Zuschuß aus dem Fonds, der 55 % der gesamten staatlichen Ausgaben im Rahmen dieses Programms nicht überschreiten darf, wird aus den hierfür im allgemeinen Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mitteln gewährt. Der Gemeinschaftsbeitrag darf – mit Ausnahme der unter b) und k) vorgesehenen Bestimmungen – für jede Maßnahme die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 festgelegten Sätze nicht überschreiten.

Zweiter und dritter Unterabsatz unverändert

Artikel 6

Absatz 1 und 2 unverändert

3. Für Zuschüsse aus dem Fonds zugunsten von Maßnahmen nach Artikel 4 kommen folgende Empfängergruppen in Frage: die öffentliche Hand, Gebietskörperschaften, verschiedene Einrichtungen, Unternehmen, Genossenschaften oder Selbständige, die produktiv tätig sind.

Absatz 4 unverändert

sammenspiels der verschiedenen finanziellen Interventionsmittel der Gemeinschaft getroffen.

Artikel 4

Der Fonds kann sich im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms an den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 festgelegten Maßnahmen beteiligen, mit Ausnahme von Ziffer 2, die zum Zwecke der vorliegenden Verordnung folgende Fassung erhält:

- „2. Infrastruktureinrichtungen, die zur Schaffung, Entwicklung und Anpassung von beschäftigungswirksamen gewerblichen Tätigkeiten beitragen, **besonders in Fällen, in denen solche Vorhaben zu einer besseren Nutzung der Flächen und der Verbesserung der Umwelt führen.**“

Artikel 5

1. Das Gemeinschaftsprogramm wird gemeinsam von dem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft finanziert. Der Zuschuß aus dem Fonds, der 55 % der gesamten staatlichen Ausgaben im Rahmen dieses Programms nicht überschreiten darf, wird aus den hierfür im allgemeinen Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mitteln gewährt. Der Gemeinschaftsbeitrag darf – mit Ausnahme der unter b) und k) vorgesehenen Bestimmungen – für jede Maßnahme die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 festgelegten Sätze nicht überschreiten.

Die im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms bereitgestellten Mittel sind aus der Quotenspanne des Fonds zu finanzieren.

Die Finanzmittel im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms sind zusätzlich in den betreffenden Gebieten einzusetzen und dürfen folglich keinesfalls nationale Mittel ersetzen.

Artikel 6

3. Für Zuschüsse aus dem Fonds zugunsten von Maßnahmen nach Artikel 4 kommen folgende Empfängergruppen in Frage: die öffentliche Hand, Gebietskörperschaften, **regionale Entwicklungsgesellschaften**, verschiedene Einrichtungen, Unternehmen, Genossenschaften oder Selbständige, die produktiv tätig sind.

Artikel 7

1. Das von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates ausgearbeitete Interventionsprogramm wird der Kommission übermittelt.

Artikel 7

1. Das von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates **nach Konsultation der lokalen Behörden und insbesondere der betroffenen Regionen** ausgearbeitete Interventionsprogramm wird der Kommission übermittelt.

Restlicher Artikel 7 unverändert

Artikel 8

Die Beteiligung des Fonds darf nicht höher sein als der Betrag, den die Kommission bei Abschluß des in Artikel 13 Absatz 1 der EFRE-Verordnung vorgesehenen Programmvertrags festlegt.

Artikel 8

Die Beteiligung des Fonds darf nicht höher sein als der Betrag, den die Kommission bei Abschluß des in Artikel 13 Absatz 1 der EFRE-Verordnung vorgesehenen Programmvertrags festlegt. **Dieser Betrag wird in regelmäßigen Abständen geprüft, wobei dem Durchführungsstand des Programms und der Gesamthöhe der von der Haushaltsbehörde für den Regionalfonds in den Gemeinschaftshaushalt eingesetzten Mittel Rechnung getragen wird.**

Artikel 8a

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Gewährung von Gemeinschaftshilfe ausreichend bekanntgemacht wird, indem beispielsweise eine Bekanntmachung an gut sichtbarer Stelle auf dem Grundstück des Empfängers oder eine Anschlagtafel am Standort größerer Projekte angebracht wird.

Artikel 9

Diese Verordnung wird im Anschluß an die in Artikel 130D des EWG-Vertrags vorgesehene Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepaßt.

Artikel 9

Diese Verordnung wird im Anschluß an die in Artikel 130D des EWG-Vertrags vorgesehene Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepaßt **sowie Mittelausstattung entsprechend verstärkt.**

Artikel 10 unverändert

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über einen Beitrag an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften zur Finanzierung von Sozialmaßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat konsultiert gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags (Dok. C2-171/87) —
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung und des Haushaltsausschusses (Dok. A2-227/87) —
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem Ergebnis der Abstimmung hierüber und unter dem Vorbehalt, daß seine Änderungen berücksichtigt werden;
 2. ersucht den Rat, es zu unterrichten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission — zur Information — den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 272 vom 10. Oktober 1987, S. 23

Beschluß des Rates über einen Beitrag an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften zur Finanzierung von Sozialmaßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie

Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagener Text

Vom Europäischen Parlament geänderter Text

Präambel unverändert

Die Bewältigung des Modernisierungsprozesses im Eisen- und Stahlsektor erfordert eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Körperschaften der Mitgliedstaaten und ihren Sozialpartnern sowie den europäischen Institutionen.

Erste und zweite Erwägung unverändert

Dieses Programm muß die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 1987 zur Beibehaltung des Quotensystems und zur Einhaltung des Beihilfekodexes berücksichtigen.

Es ist eine mehrjährige Planung im Hinblick auf die Weiterbildung und Umschulung der Arbeitnehmer des Eisen- und Stahlsektors unter Berücksichtigung der voraussichtlichen und aktuellen Konjunkturentwicklung in den Stahlrevieren erforderlich.

Da die Umstrukturierung zum Verlust einer großen Zahl von Arbeitsplätzen führen wird, sind außerordentliche soziale Begleitmaßnahmen erforderlich, um die negativen Folgen für die betroffenen Arbeitnehmer zu mildern. In diesem Zusammenhang ist deutlich geworden, daß durch Rückgriff auf die Möglichkeiten in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrags insbesondere die Vorruhestandsbeihilfen und die flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederbeschäftigung gefördert werden müssen, die weiterhin zu den vorrangigen sozialen Begleitmaßnahmen für die Arbeitnehmer dieses Industriezweiges gehören.

Da diese Umstrukturierung zum Verlust einer großen Zahl von Arbeitsplätzen führen wird, sind außerordentliche soziale Begleitmaßnahmen erforderlich, um die negativen Folgen für die betroffenen Arbeitnehmer zu mildern. In diesem Zusammenhang ist deutlich geworden, daß durch Rückgriff auf die Möglichkeiten in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrags insbesondere die Vorruhestandsbeihilfen und die flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederbeschäftigung gefördert werden müssen, die, im Zusammenwirken mit dem Rückgriff auf Teilzeitarbeit für die Arbeitnehmer im Vorruhestand, auch weiterhin eine bedeutsame Rolle bei der Lösung der Probleme des Stahlsektors spielen.

Die Gemeinschaft und insbesondere der Rat sind uneingeschränkt verpflichtet, zur Lösung der schwerwiegenden regionalen und sozialen Probleme, die sich in den von der Krise betroffenen Stahlrevieren in den nächsten Jahren stellen, beizutragen und daher die für die Bewältigung dieses Problems als unerlässlich geltende Übertragung von Finanzmitteln vom Gesamthaushaltsplan auf den Haushaltsplan der EGKS zu genehmigen.

Vierte und fünfte Erwägung unverändert

Die Kommission hat für die Durchführung der geplanten außerordentlichen sozialen Begleitmaßnahmen einen außerordentlichen Beitrag in Höhe von 50 Millionen

Der von der Kommission beantragte außerordentliche Beitrag in Höhe von 50 Millionen ECU zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften reicht

nen ECU zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften beantragt.

Einzigster Artikel

Der EGKS wird ein außerordentlicher Beitrag in Höhe von 50 Millionen ECU zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften für die gemeinschaftliche Finanzierung von sozialen Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie gewährt, die 1988 durchgeführt werden sollen. Die jährlichen Mittelübertragungen entsprechen den Zahlungen, die die EGKS im Zuge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen zu leisten hat.

nicht aus, um ihr die Durchführung der unbedingt erforderlichen sozialen Begleitmaßnahmen zu ermöglichen.

Es ist notwendig, einen echten sozialen Dialog zwischen den Sozialpartnern und den öffentlichen Körperschaften über den wirtschaftlichen Wiederaufschwung der Stahlregionen und die Umstrukturierung dieses Sektors sowie die Rolle der europäischen Institutionen bei der Förderung dieses Dialogs in Gang zu bringen.

Einzigster Artikel

Der EGKS wird ein außerordentlicher Beitrag in Höhe von 120 Millionen ECU zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften für die gemeinschaftliche Finanzierung von sozialen Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie gewährt. **Hierbei sind nicht nur die bis Ende 1988 zu erfolgende Maßnahmen, sondern auch die ab 1986 erfolgten noch nicht geforderten Maßnahmen zu berücksichtigen.** Die jährlichen Mittelübertragungen entsprechen den Zahlungen, die die EGKS im Zuge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen zu leisten hat.

Artikel 1a (neu)

Außer den im Rahmen der EGKS vorgesehenen Maßnahmen wird ein mehrjähriges Programm zur Weiterbildung und Umschulung von Arbeitnehmern eingeführt, dessen Finanzierung durch den Sozialfonds und die Mitgliedstaaten sichergestellt wird.

Artikel 1b (neu)

Nach der Durchführung des Programms RESIDER sowie des im vorigen Artikel erwähnten Programms zur Berufsausbildung bemüht sich die Kommission um Treffen mit den Sozialpartnern und den öffentlichen Körperschaften, um die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen zu bewerten, und informiert sich über die Möglichkeiten von Verhandlungslösungen.

**Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments
zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für die von bestimmten
Voraussetzungen abhängige Einführung eines neuen Quotensystems
für bestimmte Erzeugnisse mit einer Laufzeit von drei Jahren**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾ und
der Entschließung des Europäischen Parlaments vom
19. November 1987 zur Lage der Stahlindustrie²⁾

— vom Rat konsultiert (Dok. C2-171/87),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Wäh-
rung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Aus-
schusses für Regionalpolitik und Raumordnung, des Ausschus-
ses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung und des
Haushaltsausschusses (Dok. A2-227/87) —

1. verweist ausdrücklich auf die in seiner Entschließung vom
19. November 1987 enthaltenen Forderungen und fordert die
Kommission auf, ihren Vorschlag dementsprechend zu ändern
und im Rat zu vertreten;
2. befürwortet die Einführung einer Quotenregelung, die alle
Produktgruppen einschließt, die bisher dem Artikel 58 des
EGKS-Vertrags unterliegen und die vier Jahre lang in Kraft
bleiben, und fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag
dementsprechend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung als Stel-
lungnahme des Parlaments dem Rat, der Kommission und – zur
Information – den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermit-
teln.

¹⁾ ABl. Nr. C 272 vom 10. Oktober 1987

²⁾ Siehe Teil II Punkt 4 des Protokolls von diesem Tag